

Arbeitsgruppe Bürgerstiftung FHKS:
Udo Schaper, Peter Lehmann, Peter Nehmann,
seit 2024: Henning Austmann, Alexander Wies

**Bürgerinformations-/Austauschveranstaltung
in Sachen Bürgerstiftung FHKS *)
am 16.08.2024 im Hofcafe**

***) Arbeitstitel; gem. Wikipedia: als Bürger werden Angehörige/Mitglieder einer Kommune/Gemeinde bezeichnet**

Agenda

1. Ausgangspunkt: Aktuelle Objekte für die Dörfer-Gemeinschaft Folie 3 - 5
2. Was ist eine Bürgerstiftung? Folie 6
3. Warum wollen wir die Bürgerstiftung FHKS gründen? Folie 7
4. Wie kann sich jeder in die Bürgerstiftung FHKS einbringen? Folie 8
5. Vorschlag zur Gremien-Gestaltung Folie 9 - 11
6. Vorschlag zur angedachten Gründungsversammlung Folie 12 – 13
7. Aufruf zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Folie 14
8. Weiteres Vorgehen – angedachter Zeitplan Folie 15
9. Anhang

Ausgangspunkt: Aktuelle Objekte für die Dörfer-Gemeinschaft

„Objekte, die gemeinschaftlich
in unseren Dörfern realisiert wurden“



Dorfladen

der „Dorfzukunft Immobilien UG“

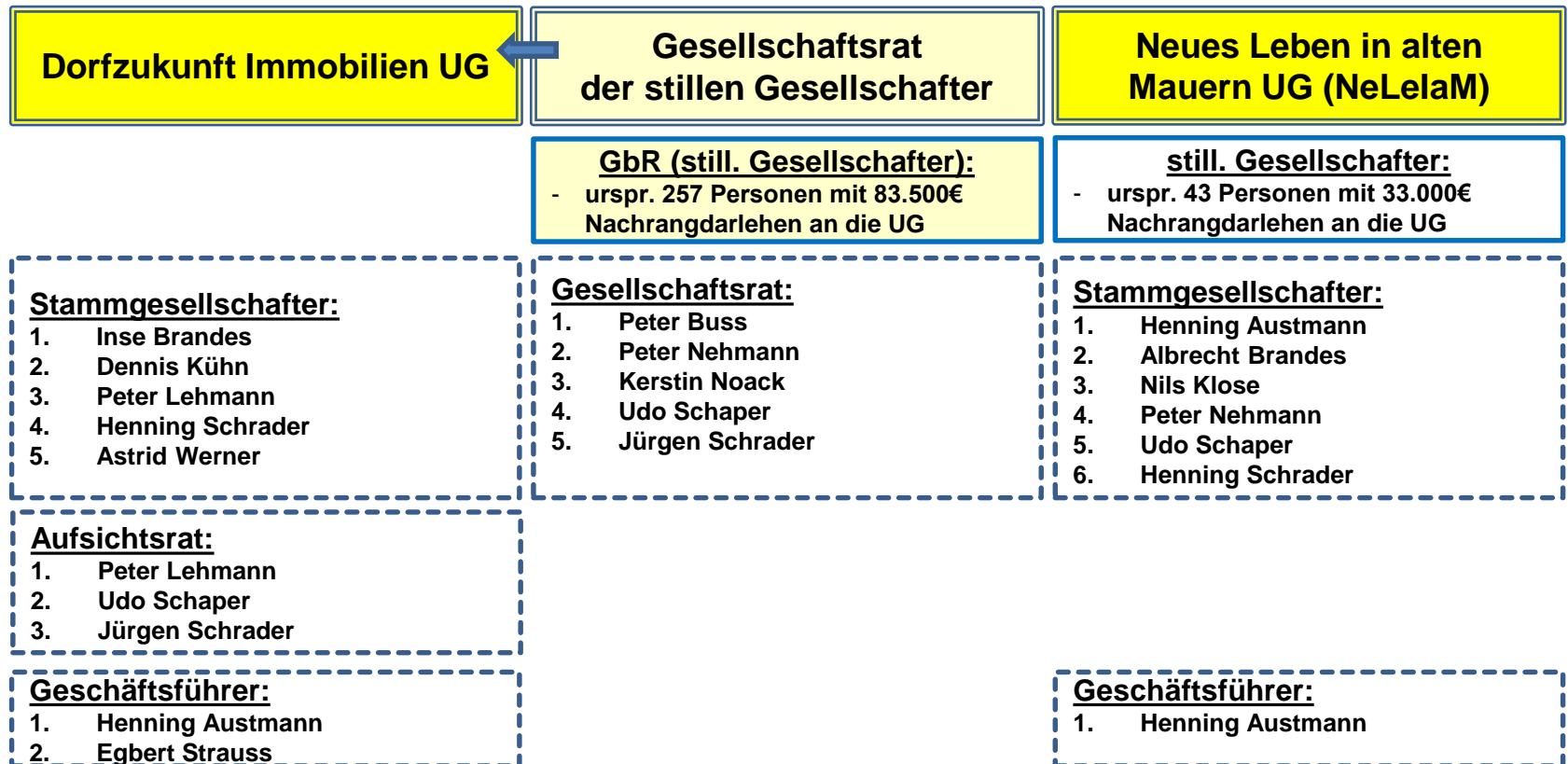


Pfarr- und Gemeindehaus

der „Neues Leben in alten Mauern UG“

Ausgangspunkt: Gesellschaften heute im IST

IST „Gesellschaften zu den heutigen dorfeigenen Objekten“



Auszug aus den bisherigen Terminen

1. **09.06.2022:** erstes Arbeitsmeeting SPG Arbeit & Wirtschaft Zukunftsfähiges Dorf 2035
2.**06.2022:** Vorstellung Gesellschafterversammlung der Dorzzukunft Immobilien UG
3. **27.09.2022:** 4. Planungsabend Zukunftsfähiges Dorf 2035
4. **28.11.2022:** 5. Planungsabend Zukunftsfähiges Dorf 2035
5. **16.02.2023:** Vorstellung Gesellschafterrat Dorzzukunft Immobilien UG
6. **14.03.2023:** Stammesgeschafter UG´s mit GbR-Gesellschafterrat und Rechtsanwalt
7. **24.03.3023:** Gespräch mit Fugger-Stiftung
8. **04.04.2023:** Abstimmungen mit Kaschade Stiftung
9. **09.05.2023:** Stammesgeschafter UG´s mit GbR-Gesellschafterrat
10. **02.06.2023:** Vorstellung stille Gesellschafterversammlung der Dorzzukunft Immobilien UG
11. **27.06.2023:** Gesellschafterversammlung der Dorzzukunft Immobilien UG
12. **02.11.2023:** Entwurf Satzung an RA, Stiftungsaufsicht, Finanzamt
13. **10.12.2023:** Rückmeldung RA Schöpe zu Satzungs-Entwurf
14. **28.12.2023:** Rückmeldung FA zu Satzungs-Entwurf
15. **16.02.2024:** Arbeitsmeeting
16. **12.03.2024:** Arbeitsmeeting
17. **21.03.2024:** Rückmeldung Stiftungsaufsicht zu Satzung-Entwurf bzw. weiteres Vorgehen
18. **20.02.2024:** Informationsveranstaltung Ortsrat, Vereine und Institutionen
19. **04.04.2024:** Arbeitsmeeting
20. **05.04.2024:** Vorstellung Plakat Börse Zukunftsfähiges Dorf 2035
21. **23.04.2024:** Stammesgeschafter UG´s mit GbR-Gesellschafterrat und Geschäftsführer
22. **30.05.2024:** Vorstellung stille Gesellschafterversammlung der Dorzzukunft Immobilien UG

Was ist eine Bürgerstiftung?

- Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger, die sich fördernd und operativ für das lokale Gemeinwohl einsetzt. In Deutschland gibt es 25.777^{*)} Stiftungen und davon 905^{*)} Bürgerstiftungen.
- Eine Bürgerstiftung gehört wie jede andere Stiftung sich selbst.
- (Zu-)Stiftungen – also Vermögens-/Spendeneinbringungen – sind wegen der Gemeinnützigkeit der Bürgerstiftung steuerlich absetzbar.
- Aus den Stiftungserlösen können und sollen Projekte zum Wohl der Bürger von Flegessen, Hasperde und Klein Süntel gefördert werden.
- Das Stiftungsplenum legt in der Geschäftsordnung fest, welche Projekte gefördert werden und welche nicht.

^{*)} rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts gem. Wikipedia und Bundesverband deutscher Stiftungen per 12/2023

Warum wollen wir eine Bürgerstiftung FHKS gründen?

- Mit der Bürgerstiftung FHKS wollen wir die bisher gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte (Dorfladen-/Pfarrhausobjekt) und die daraus resultierenden jährlichen Erträge dauerhaft für die Dörfer-Gemeinschaft sichern – losgelöst von den bislang wirkenden Personen.
- Mit der Bürgerstiftung FHKS hätten wir eine übergreifend klare/einfache Gesellschaftsform für die gemeinwohlorientierten Aktivitäten in unserer Dörfer-Gemeinschaft.
- Mit der Bürgerstiftung FHKS können sich die bisherigen stillen Gesellschafter, neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger, Organisationen/Unternehmen sowie Erblasser über Spenden und Zustiftungen in die Dorfentwicklung einbringen.
- Mit der Bürgerstiftung FHKS möchten wir über die Förderung vielfältiger Projekte dazu beitragen, dass sich Flegessen, Hasperde und Klein Süntel zukunftsfähig weiterentwickelt.

Wie kann sich jeder Einzelne in die Bürgerstiftung einbringen?

HINWEIS: siehe Folie 9

- Grundsätzlich sind alle Spenden oder (Zu-)Stiftungen herzlich willkommen. Ab einer Einbringung von z.B. 500 €¹⁾ erhält jede Person einen Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsplenum. Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsplenum haben bei Gründung auch alle bisherigen stillen Gesellschafter und Stammgesellschafter der Dorfladen-/Pfarrhaus-UG, losgelöst von der Höhe ihrer bisherigen stillen Beteiligung.
- Alternativ zur Spende von Geldbeträgen ist auch die Einbringung von anderen Vermögensgegenständen (z. B. Grundstücke, Gebäude oder sonstige Sachwerte etc.) möglich.
- Mitglieder des Stiftungsplenums können sich in den Stiftungsrat (vergleichbar einem Aufsichtsrat) der Bürgerstiftung wählen lassen.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, dass man durch den Stiftungsrat zum Vorstand der Bürgerstiftung berufen wird (wenn man bereit ist, ein Amt zu übernehmen).

¹⁾ ist derzeit als Idee zu verstehen
18.08.2024

Vorschlag zur Gremien-Gestaltung (1/3)

HINWEIS: der Betrag und das Thema Wohnsitz sollte nochmals überdacht werden; möglichst Betrag wie bisher von 100 € und Wohnsitz offen...;
Status: wird in Geschäftsordnung geregelt und damit durch das Plenum jederzeit änderbar!

In der Bürgerstiftung soll es drei Gremien geben:

1. Stiftungsplenum

- Besteht aus den stiftenden Gesellschaftern der bisherigen UG's und aus neuen Stiftern (z. B. noch nicht beteiligte Altbürger, Neubürger, ...).
- Die Sitzvergabe erfolgt durch Einbringung von Stiftungsvermögen oder Spenden $\geq 500 \text{ €}^1$ von Bürgern mit Wohnsitz in Flegessen, Hasperde, Klein Süntel.
- Die derzeitigen stillen Gesellschafter beider UG's erhalten bei Gründung mit ihrem vollständigen Anteil $\geq 100 \text{ €}$ einen Sitz (Bestandsschutz).
- Das Stimmrecht (nicht der Sitz) ist an den Erstwohnsitz geknüpft.

2. Stiftungsrat

- Der Stiftungsrat wird grundsätzlich durch die Plenumsmitglieder gewählt.

3. Stiftungsvorstand

- Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat berufen.

¹⁾ ist derzeit als Idee zu verstehen
18.08.2024

HINWEIS: sollte ggf. geprüft werden, ob hier auch 4 gewählt werden können/sollten

Vorschlag zur Gremien-Gestaltung (2/3)

Wahlen zum Stiftungsrat

- Grundsätzlich wählt das Stiftungsplenum den Stiftungsrat bestehend aus 5 bis 12 Personen. Bei Gründung werden in der Geschäftsordnung zunächst 8 Personen festgelegt.
- Für die erste Wahlperiode – bei Gründung – erfolgt die Wahl von jeweils 4 Personen durch die Stamm- und die stillen Gesellschafter der jeweiligen UG, somit von insgesamt 8 Personen (Mandatsdauer: 50% für 4 Jahre und 50% für 6 Jahre).
- Stimmberechtigt ist nur, wer seine Anteile in die Stiftung einbringt. Bis zur Gründungsversammlung obliegt es den beiden UG's, die Wahl der Vertreter selbständig durchzuführen. Ggf. erfolgt die Wahl in der Gründungsversammlung. Der Stiftungsrat als auch der Stiftungsvorstand sollte möglichst immer aus Mitgliedern des Stiftungsplenums besetzt werden (aber keine Einschränkung dazu in der Satzung!). Mitglieder des Stiftungsrats können als Vorstandmitglieder berufen werden. In diesem Fall ruht das Mandat im Stiftungsrat bis zur Beendigung der Vorstandstätigkeit.

Vorschlag zur Gremien-Gestaltung (3/3)

Berufung zum Stiftungsvorstand

- Der gewählte Stiftungsrat beruft den Stiftungsvorstand mit 3 Personen.
- Nach jeder Wahl zum Stiftungsrat wird der Stiftungsvorstand neu berufen oder eben alle 2 Jahre im Amt bestätigt. Damit können die neu gewählten Stiftungsräte direkt nach ihrer Wahl Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands nehmen.

Vorschlag zur angedachten Gründungsversammlung (1/2)

1. Die stiftenden Gesellschafter der UG´s bringen ihre Anteile und die Objekte bei Gründung in die Stiftung ein.

Mit der Einbringung wird ein Überleitungs-/Stiftungsvertrag ¹⁾ in das Gründungsprotokoll eingebunden, der das weitere Vorgehen zur Übertragung sowie die Bewirtschaftung (Ziele, Prämissen, gemeinwohlorientierter Geist ... ¹⁾) der Objekte (inkl. Forderungen und Verbindlichkeiten) in der Stiftung regelt. Die Objekte werden als eigenständiger Geschäftsbereich innerhalb der Stiftung geführt.

2. Abweichende Übergangsregelung: Die Neues Leben in alten Mauern UG gehört der Stiftung, ist aber noch nicht „entleert“.

Bis zum Abschluss des Dachgeschossausbaus am Pfarrhaus haben die bisherigen Stammgesellschafter die strategische und praktische Verantwortung für die UG. Danach erfolgt die grundbuchliche Umschreibung des Objektes auf die Stiftung. Der Überleitungs-/Stiftungsvertrag ¹⁾ wird dazu im Rahmen der Gründungsversammlung geschlossen.

1) Im Überleitungs-/Stiftungsvertrag wird festgeschrieben, an was sich die Stiftung dauerhaft zu halten hat
18.08.2024

Vorschlag zur angedachten Gründungsversammlung (2/2)

3. Die Dorfzukunft Immobilien UG

bleibt nach Entleerung als Gesellschaft für den Zweckbetrieb der Stiftung weiter bestehen. Die Umbenennung und Anpassung der Aufgaben soll erst bei neuer Geschäftsaufnahme erfolgen.

4. Der Gesellschaftsrat der stillen Gesellschaft der Dorfzukunft Immobilien UG

übernimmt die Aufgabe, die stillen Gesellschafter vor der Gründung über die Möglichkeit zur Stiftung zu informieren und entsprechend einzubinden/ abzuholen.

Aufruf zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe

Was soll dort gemacht werden?

1. Finalisierung Satzung + Geschäftsordnung
2. Finalisierung Überleitungsverträge
3. Vorbereitungen Gründungsversammlung und Gründungsprotokoll

bisherige Meldung/en zur Mitarbeit: Henning Schrader, ...

Weiteres Vorgehen – angedachter Zeitplan

Was ist derzeit terminlich angedacht?

- bis 23.08.2024 Meldung zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe
- bis 13.09.2024 Finalisierung Entwurf Satzung + Geschäftsordnung
- 14.09. – 30.09.2024 Review Entwurf Satzung + Geschäftsordnung durch Gründungsmitglieder
- bis 13.10.2024 finaler Entwurf Überleitungsverträge
- 14.10. – 28.10.2024 Review Entwurf Überleitungsverträge durch stiftende Gesellschafter der UG's
- bis 28.11.2024 Besuch stiller Gesellschafter durch Gesellschaftsrat wg. Verwendung der stillen Beteiligungen
- bis 28.11.2024 außerordentliche Versammlungen der stiftenden Gesellschafter der UG's
- 29.11.2024 Gründungsversammlung im Schützenhaus

Bürgerinformations-/Austauschveranstaltung in Sachen Bürgerstiftung FHKS

Anhang:

1. Stiftungszweck gemäß Satzungsentwurf:
Was fördert die Bürgerstiftung FHKS schwerpunktmäßig?
2. Fragen und Antworten
3. Gesellschaften im heutigen IST
4. Darstellung Stiftungsarten
5. Darstellung untersuchte Gesellschaftsarten
6. ...

HINWEIS: siehe Folie 20

Stiftungszweck (1/3)

Was fördert die Bürgerstiftung FHKS schwerpunktmäßig?

Stiftungszweck *) ist:

1. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Heimatpflege, der Ortsverschönerung sowie des Landschafts- und Umweltschutzes,
2. die Förderung der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums,
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
4. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Verbraucherberatung, der Heimatpflege,

Die Ausübung des Stiftungszwecks bezieht sich grundsätzlich auf den regionalen Bereich der Ortschaften Flegessen, Hasperde und Klein Süntel.

*) die Beschreibungen sind vorgegeben gem. der AO (Abgabenordnung wegen Gemeinnützigkeit)

Der Stiftungszweck wird unter anderem verwirklicht durch: (2/3)

1. Förderung zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftswesens durch Zuwendungen an z.B. örtliche Vereine, Organisationen, Betriebe, Personen, etc.,
2. Förderung von Vorhaben/Maßnahmen, die geeignet sind, zur Reduzierung von Verbräuchen mit gleichzeitiger Renaturierung von Garten-, Landschafts- und Waldflächen beizutragen,
3. Förderung von Vorhaben/Maßnahmen, die zum Ziel haben, dem Landschafts- und Umweltschutz zu dienen,
4. Förderung von Vorhaben/Maßnahmen, die Ernährung, Energie- und Wasser-versorgung sowie Mobilität mit Blick auf “Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit“ ermöglichen und zum Ziel haben, eine Eigenversorgung der Ortschaften zu erreichen,

Der Stiftungszweck wird unter anderem verwirklicht durch: (3/3)

5. Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die die Themen Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung, Soziales, Gemeinschaft und Gesundheit der dörflichen Gemeinschaft näherbringen und zum Ziel haben, eine Grundversorgung zu erreichen,
6. Förderung oder Einrichtung von Organisationen bzw. Objekten für Erziehung, Bildung, und Gesundheit,
7. Förderung von Vorhaben/Maßnahmen, zur Stärkung von gemeinschaftlich betriebenen Objekten (z.B. altersgerechte und familienfreundliche Mobilien bzw. Immobilien) mit dem Ziel, die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Ortschaften zu unterstützen bzw. abzusichern,
8. Förderung von Vorhaben/Maßnahmen, die es ermöglichen, in der Dörfer Gemeinschaft Arbeitsplätze & Wirtschaftsleistungen zu sichern, auf- bzw. auszubauen,
9. Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke und Unterstützung der Stiftungszwecke.

Bürgerinformations-/Austauschveranstaltung in Sachen Bürgerstiftung FHKS

Fragen:

1. Ist der Name Bürgersiftung FHKS gesetzt?

Antworten:

1. Nein, derzeit als Vorschlag zu verstehen:

Namensvorschläge:

- Dörferstiftung FHKS
- Bürger*innen – Stiftung FHKS
- Unsere Dorfstiftung FHKS

Stiftungsarten

1. Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen
 2. Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts
 3. Kirchliche Stiftungen
 4. Kommunale Stiftungen
 5. Familienstiftungen
 6. Unternehmensverbundene Stiftungen
 7. Förderstiftungen
 8. Bürgerstiftungen
 - 8.1 können wiederum rechtsfähig und/oder gemeinnützig sein und mit einem Treuhänder als Verwalter (z.B. Sparkassen-/Volksbanken-Organisation, etc. ...) eingerichtet werden
- - - > aus dem Namen einer Stiftung lässt sich nicht ableiten, um was für eine Art der Stiftung es sich handelt und welcher Stiftungszweck verfolgt wird.

untersuchte Gesellschaftsformen:

1. Es wurden 4 Gesellschaftsformen betrachtet, die im großen und ganzen üblicherweise in Dörfern / Städten / bzw. Ländern existieren:
 - eingetragene Genossenschaft
 - GmbH & Co. KG
 - Aktiengesellschaft
 - StiftungDiese Gesellschaftsformen wurden anhand von 29 definierten Anforderungsbedingungen betrachtet bzw. bewertet.
2. Die Betrachtung/Bewertung führte unsererseits zu dem Votum für eine Stiftung. Das Votum wurde mit dem Bewertungssheet, der Mustersatzung und dem derzeitigen IST-Schaubild bisher mit folgenden Organisationen abgestimmt:
 - unserem Rechtsanwalt Herrn Dr. Schöpe aus Hameln
 - Steuerberater/n
 - der Fugger-Stiftung und der Kaschade-Stiftung
 - der Stiftungsaufsicht (Ifd. Prozess..) und der deutschen Stiftungstreuhand
 - mit dem Finanzamt (laufender Prozess...)

Gesellschaften heute im IST

